

verweigert worden war, daß „unseren Berliner Jungs“ geholfen werden müsse und die Polizei nichts mehr zu sagen habe. Der Wirt hatte die Verabreichung weiterer Getränke mit Rücksicht auf eine polizeiliche Belehrung verweigert.

Richtig ist auch die Verurteilung eines Müllkutschers zu 6 Monaten Gefängnis. Er hatte am 17. Juni 1953 bis mittags gearbeitet und wurde dann von seinem Lagermeister nach Hause geschickt. Auf dem Heimweg kam er, nachdem er noch in einem Lokal eingekehrt war, dazu, wie die Volkspolizei eine Straße von Randalierenden säuberte. Er ging auf die Volkspolizei zu und rief: „Ihr sollt euch schämen, als Deutsche auf deutsche Arbeiter zu schießen“ und, indem er seine Jacke öffnete: „Erschießt mich doch.“

Zutreffend hat das Gericht den Angeklagten dahin charakterisiert, daß er zu seinem schuldhaften und falschen Verhalten erkennbar nur durch die Hetze und Verleumdung der Provokateure gekommen ist und die ganze Tragweite seines Handelns und die Zusammenhänge der ganzen Ereignisse des 17. Juni 1953 nicht rechtzeitig durchschaut hat.

Dagegen hat gerade die volle Kenntnis über die Person in folgendem Falle zu einer sehr ersten Beurteilung des Verhaltens eines Angeklagten geführt: Der Angeklagte war geschulter FdJ-Funktionär, bester Lehrling des Betriebes, Aktivist und Träger des Abzeichens für gutes Wissen der FdJ. Er hat am 17. Juni 1953 stundenlang dem gewalttätigen Verbrechen faschistischer Provokateure zugesehen. Als einem Demonstrationszug ein bei den Ausschreitungen Erschossener vorangetragen wurde, setzte er sich an die Spitze dieses Zuges und hetzte gegen die Volkspolizei, indem er Sprechchöre gegen die Volkspolizei inszenierte.

Das Oberste Gericht bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts, das den Angeklagten zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt hatte, und charakterisierte ihn wie folgt:

„Die Persönlichkeit des Angeklagten zeigt sich als die eines ungefestigten, ehrgeizigen jungen Menschen, der sich ein gewisses Maß gesellschafts-politischen Wissens mit Fleiß und Ausdauer angeeignet, aber keine innere Beziehung zu dem von ihm Gelernten entwickelt hat. Bei der ersten Gelegenheit, in der er die erworbenen Kenntnisse praktisch anwenden mußte, in der er sich des ihm mit seiner Wahl zum Sekretär einer FdJ-Grundeinheit entgegengebrachten Vertrauens würdig erzeigen konnte, hat er gründlich versagt. Sein Verhalten am 17. Juni 1953 und die vor seiner provokatorischen Tätigkeit gemachten Äußerungen — bezeichnenderweise die einzige persönliche Stellungnahme zu den von ihm beobachteten Ereignissen — zeigen, daß er weder von dem von ihm Gelernten überzeugt war, noch an das von ihm an die Jugendfreunde seiner Gruppe Weitergegebene geglaubt hat. Er hat sich nur äußerlich einer fortschrittlichen Entwicklung angepaßt, dafür Auszeichnungen und Vorteile erhalten, im entscheidenden Moment aber hat er sich auf die Seite der Feinde dieser Entwicklung gestellt. Das ist die Erklärung für den Widerspruch in der Persönlichkeit des Angeklagten.“¹⁾

Als Beispiel dafür, wie durch eine umfassende Charakteristik die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Täters zutage tritt, dient ein Urteil, durch das der Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde.

Der Angeklagte gehörte von 1933 bis 1939 dem faschistischen Jungvolk an und war Adjutant des Stammführers. Er hat als ständiger Rias-Hörer am 17. Juni 1953 trotz Kenntnis der von der Regierung beschlossenen Maßnahmen zur Frage der Normen seine Kollegen zur Arbeitsniederlegung und zur Demonstration unter Propagierung der Rias-Lösungen erfolgreich aufgehetzt.

¹⁾ Vgl. NJ 1953 S. 494/495.

In Bestätigung dieser Entscheidung hat das Oberste Gericht sich auch hier besonders mit der Persönlichkeit des Täters befaßt:

„Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, der Angeklagte sei ein Befehlsempfänger, der noch tief in der faschistischen Ideologie befangen sei. Das ist zutreffend. Der Lebensgang des Angeklagten, die ständige und begierige Aufnahme der Rias-Hetze sowie sein Verhalten am 17. Juni zeigen, daß er trotz fachlich guter Leistungen — für die er im übrigen ausreichende Vergünstigungen erhalten hat, so daß er sich auch nicht wegen irgendwelcher Zurücksetzungen benachteiligt fühlen konnte — ein Feind der friedlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik gewesen ist. Die Zielrichtung seines Handelns richtete sich nicht auf die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen, die bereits beschlossen war. Die angekündigten weiteren in dieser Richtung liegenden Maßnahmen genügten ihm nicht, er wollte andere, vom Rias propagierte Forderungen verwirklicht sehen. Darum rief er den sich zum Demonstrationszug formierenden Arbeitern zu: „Denkt an die politischen Gefangenen!“ Aus allem ergibt sich, daß der Angeklagte kein von faschistischen Provokateuren verführter ehrlicher Arbeiter, sondern selbst ein Faschist ist, der zu Provokationen aufgefordert hat.“²⁾

Sowohl die Anklagepolitik der Staatsanwaltschaft wie auch die rechtliche Anleitung, die den Gerichten zur Durchführung der Verfahren im allgemeinen gegeben war, hatten davon abgesehen, den überwiegenden Teil der begangenen Verbrechen als Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung zu charakterisieren. Es war vielmehr von Anfang an angestrebt worden, Art. 6 auf die Verbrechen anzuwenden, die sich wirklich, sowohl ihrem objektiven Gehalt, wie auch der Zielsetzung des Täters entsprechend, unmittelbar gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Regierung und ihre Grundlagen im allgemeinen richteten. In allen übrigen Fällen wurden nach eingehender Untersuchung des einzelnen Verbrechens Tatbestände des Strafgesetzbuchs, wie z. B. §§ 110, 115, 125, 240 usw. StGB, herangezogen. Dadurch wurde erreicht, daß in jedem einzelnen Falle das Objekt des Verbrechens wirklich genau bestimmt wurde und Angriffe gegen die Grundlagen unseres Staates von Angriffen gegen die Tätigkeit der Organe des Staates abgegrenzt wurden.

Die Gerichte erkannten die Richtigkeit dieser Unterscheidung weitgehend und erhielten dabei auch durch die im Gesetz vorgesehenen unterschiedlichen Strafrahmen zugleich Anleitung beim Finden der richtigen Strafe. Eine solche Differenzierung durfte aber nicht zu einer unzulässigen milden Betrachtung schwerer Verbrechen führen. So haben manche Gerichte in unverständlicher Weise und in Verkennung der Schwere des Verbrechens in Fällen des § 125 Abs. 2 StGB ohne jede nähere Begründung mildernde Umstände angenommen, um der gesetzlich vorgesehenen Zuchthausstrafe auszuweichen.

Art. 6 der Verfassung wurde zu recht in folgendem Falle angewandt: Die beiden Angeklagten waren die geistigen Urheber und Initiatoren des Streiks in einem großen Werk. Sie forderten u. a. Rücktritt der Regierung und unterbreiteten dieses Programm auch den Arbeitern eines anderen großen Betriebes, die sie ebenfalls zur Arbeitsniederlegung veranlaßten und in den Streik mit hineinzogen. Einer der Angeklagten war auch „Vorsitzender“ einer sogenannten Streikleitung. Bei ihm handelte es sich um einen typischen Trotzki-sten, der vor 1933 zunächst der SPD und dann der KPD angehört hatte, nach 1945 Mitglied der SED war, jedoch eine negative Einstellung zu unserem Staat und zu unserer gesellschaftlichen Entwicklung hatte.

Der zweite Angeklagte, ehemaliger Hauptmann und Bataillonskommandeur, Träger des deutschen Kreuzes

²⁾ Vgl. NJ 1953 S. 495.